

§ 247

Hauptverhandlung

(1) Das Gericht entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens und beraumt Termin zur Hauptverhandlung an, jedoch erst nach Zahlung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenvorschusses.

(2) Dem Beschuldigten ist mit der Ladung zum Termin eine Abschrift der Privatklage zuzustellen.

§ 248

Mitwirkung des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens die Verfolgung zu übernehmen. Zu diesem Zweck ist ihm der Termin zur Hauptverhandlung und eine Abschrift der Privatklage mitzuteilen.

§ 249

Folgen des Ausbleibens

(1) Erscheint der Privatkläger ohne begründete Entschuldigung in der Hauptverhandlung erster oder zweiter Instanz nicht, so gilt die Privatklage als zurückgenommen.

(2) Beide Parteien können sich in der Hauptverhandlung vertreten lassen. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

(3) Die Privatklage kann bis zum Schluß der Hauptverhandlung zweiter Instanz zurückgenommen werden.